

VIII.

Verordnung
über Geschäftsgang, Verfahren und Tragung der
Kosten der Schiedsämter
(Schiedsamsordnung)

vom 8. April 1925 (AN. 1925 S. 198).

*Erlassen vom RVersA. auf Grund des § 368 p ¶ RVO., verkündet in Nr. 88
des RAnz. vom 16. 4. 1925.*

I. Geschäftsgang.

§ 1.

Das bei dem Oberversicherungsamte gebildete Schiedsamt führt die Bezeichnung „Schiedsamt bei dem Oberversicherungsamt“.

Die allgemeine Dienstaufsicht über das Schiedsamt führt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts. Er bestimmt, wenn er nicht selbst den ständigen Vorsitz im Schiedsamt übernimmt, einen seiner Stellvertreter zum Vorsitzenden des Schiedsamts.

§ 2.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts bestimmt, in welcher Weise — unbeschadet der Vorschrift des § 52 ¶ — die Einrichtungen dieses Amts von dem Schiedsamt mitbenutzt werden können. Er bestimmt ferner die Beamten des Oberversicherungsamts, welche den Expeditions-, Registratur- und Kassendienst des Schiedsamts, ferner die Schriftführung in den Sitzungen desselben wahrzunehmen haben, und ordnet im übrigen hinsichtlich des Geschäftsgangs des Schiedsamts, soweit in dieser Verordnung nichts Besonderes bestimmt ist, das Nähere an.

Die Schiedsämter haben nach näherer Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde jährliche Geschäftsberichte zu erstatten, denen eine Übersicht über die Tätigkeit des Schiedsamts beizufügen ist. Eine Abschrift des Geschäftsberichts und der Übersicht erhält das Reichsschiedsamt.

§ 3.

Dem Vorsitzenden des Schiedsamts obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Spruchsachen.